



GEMEINDE GEDERSDORF

3494 Theiß, Obere Hauptstraße 1

www.gedersdorf.gv.at

PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** am **25. März 2021**

Ort: Volksschule Brunn/Felde (Turnsaal)

Beginn: 18:00 Uhr

Anwesende:

als Vorsitzender:

Bgm Ing. Franz Brandl

entschuldigt abwesend:

Vbgm Erich Berger, GR Mag. Martin Müller,
GR Mert Özsecgin

anwesend:

alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates

als Schriftführer:

Nessl M.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

- 1) Protokolle der letzten Sitzung
- 2) Berichte des Prüfungsausschusses
- 3) Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020
- 4) Rechnungsabschluss 2020
- 5) Wasserversorgung – Grundsatzbeschluss
- 6) Aufstellung Geldausgabeautomat im Gemeindeamt
- 7) Vereinbarung über Grundabtretung in Theiß, Augasse
- 8) Verlängerung Wiederkaufsrecht bei EZ 827, KG Brunn im Felde
- 9) Dienstbarkeitsvertrag über Trafostation Theiß, Obstgasse
- 10) Benutzungsvereinbarung über Jugendtreff Theiß
- 11) Energieliefervereinbarung Strom 2021-2025
- 12) LEADER-Region Kamptal 2021-2027, Teilnahme
- 13) Berichte des Bürgermeisters

Nicht-Öffentliche Sitzung:

- 14) Personalangelegenheiten
- 15) Grundankauf in der KG Theiß
- 16) Förderung Arztstelle
- 17) Vergabe Wohnung 3 im Haus Weinbergstraße 12

TOP 1: Protokolle der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung eingelangt sind. Das Sitzungsprotokoll ist somit genehmigt.

TOP 2: Berichte des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat die Ergebnisse der am 11.12.2020 und 17.03.2021 durchgeführten Prüfungen zur Kenntnis. Der Bürgermeister gibt dazu seine Stellungnahmen ab.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Berichte des Prüfungsausschusses vom 11.12.2020 und 17.03.2021, sowie die dazu ergangenen Stellungnahmen zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 3: Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Die „Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015“ des Bundes (VRV2015) ist seit 19.10.2015 in Kraft. Nach dieser haben die Gemeinden spätestens für das Finanzjahr 2020 Voranschläge und Rechnungsabschlüsse nach den Bestimmungen der VRV2015 zu erstellen. Zudem ist spätestens mit dem Rechnungsabschluss 2020 eine Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 vorzulegen.

Die Eröffnungsbilanz stellt auf der Aktiv-Seite alle Vermögenswerte der Gemeinde dar, wobei in langfristiges und kurzfristiges Vermögen unterschieden wird. Langfristiges Vermögen sind Immaterielle Güter wie Software-Lizenzen und Sachanlagen wie Gebäude und Grundstücke. Des Weiteren zählen auch Beteiligungen und langfristige Forderungen dazu. Das kurzfristige Vermögen setzt sich aus den kurzfristigen Forderungen und den liquiden Mitteln zusammen.

Auf der Passiv-Seite werden die langfristigen Fremdmittel wie Schulden, Leasingverbindlichkeiten und Rückstellungen, sowie die kurzfristigen Fremdmittel, wie offene Lieferantenrechnungen und sonstige Verpflichtungen, abgebildet. Des Weiteren auch die Sonderposten der Investitionszuschüsse. Dabei handelt es sich um Mittelzuschüsse von Bund und Land, sowie aus Mitteln von Abgabeneinhebungen, die zur Finanzierung bestimmter Vorhaben gedient haben.

Die Eröffnungsbilanz bildet somit den Status des gesamten Gemeindevermögens zum Stichtag 01.01.2020 ab und weist Aktiva und Passiva in der Höhe von € 26,197.667,57 auf, wobei das reine Nettovermögen (also ohne Fremdmittel und Zuschüsse) € 20,620.306,83 beträgt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 die Genehmigung erteilen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 4: Rechnungsabschluss 2020

Der Rechnungsabschluss 2020 wurde erstmalig nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV2015) erstellt. Nach dieser besteht der Haushalt nun aus einem Ergebnis-, einem Finanzierungs- und einem Vermögenshaushalt. Im Ergebnishaushalt werden die Erträge und Aufwendungen, unabhängig von der tatsächlichen Zahlung, dargestellt. Im Finanzierungshaushalt werden die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen erfasst. Der Vermögenshaushalt zeigt den Vermögensbestand gemäß Eröffnungsbilanz und die laufende Änderung des Vermögens (Zugänge, Abgänge, Abschreibungen). Eine Trennung in ordentlichen und außerordentlichen Haushalt gibt es nicht mehr.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 ist vom 11.03. bis einschließlich 25.03.2021 zur Einsichtnahme am Gemeindeamt aufgelegt. Die Auflegung wurde öffentlich kundgemacht, schriftliche Erinnerungen wurden nicht eingebracht.

Der Obmann des Finanzausschusses erläutert die wichtigsten Zahlen aus dem vorliegenden Rechnungsabschluss und begründet die wesentlichsten Veränderungen zum Voranschlag.

Die wichtigsten Kennzahlen des Rechnungsabschlusses 2020 lauten:

- Das Haushaltspotential beträgt € 238.684,22 und liegt damit um € 141.215,78 unter dem veranschlagten Wert von € 379.900,00.
- Der Ergebnishaushalt weist ein minimal negatives Nettoergebnis von € 2.189,89 aus, was annähernd dem mit € 0,00 budgetierten Wert entspricht. Dieses geringfügig negative Nettoergebnis ist auf den Rückgang der Einnahmen aus den Ertragsanteilen und die verhältnismäßig hohen Abschreibungen zurückzuführen.
- Die liquiden Mittel haben sich im Vergleich zum Jahresbeginn um € 202.193,29 verringert, was ebenfalls auf den Rückgang aus den Ertragsanteilen zurückzuführen ist. Zudem wurde der Schuldenrahmen beim Neubau des Feuerwehrhauses nicht voll ausgeschöpft. Der Abgang an liquiden Mittel liegt aber deutlich unter dem veranschlagten Wert von € 407.100,00.
- Der Schuldenstand zum Jahresende 2020 beträgt € 3.622.387,68 und hat sich dieser um € 23.925,77 gegenüber dem Stand zum Jahresanfang erhöht. Die Pro-Kopf-Verschuldung zum 31.12.2020 beträgt somit € 1.666,23 (2174 EW).
- Der Rücklagenstand beträgt € 576.555,88 und liegt dieser somit deutlich über den ursprünglich budgetierten € 225.600,00.
- Die wichtigste und weitaus größte Investition des Jahres 2020 war die Errichtung des Feuerwehrhauses, wofür insgesamt € 861.682,08 aufgebracht wurden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Rechnungsabschluss 2020 die Genehmigung erteilen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Anschließend berichten der Bürgermeister und der Geschäftsführer gemäß § 68a Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 über den geprüften Jahresabschluss der Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH zum 31.12.2019 einschließlich des geprüften Lageberichts und den Bericht des Abschlussprüfers.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Bericht über den Jahresabschluss der Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH zum 31.12.2019 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 5: Wasserversorgung – Grundsatzbeschluss

Wie bereits bekannt ist, müssen die Gasleitungen in Theiß und Altweidling von der Netz NÖ GmbH (vormals EVN) aus Altersgründen erneuert werden. In diesem Jahr ist geplant, den Abschnitt Theiß, Untere Hauptstraße, zwischen Mitterweg und Stratzdorferstraße, neu herzustellen. In den darauffolgenden Jahren sollen weitere Abschnitte bis einschließlich Altweidling folgen.

Nachdem eine fehlende öffentliche Wasserversorgung nach dem NÖ Raumordnungsgesetz quasi ein Widmungshindernis für neues Bauland darstellt, wird die beantragte Umwidmung des Spiel- und Sportplatzes in Theiß höchstwahrscheinlich nicht bewilligt werden. Zur Abhilfe könnte dieser Bereich jedoch durch einen neu zu errichtenden Leitungsstrang an die nächstgelegene Wasserversorgungsanlage des Betriebsgebietes angeschlossen werden. Nachdem bekannt ist, dass in nächster Zeit eine 20-kV-Stromleitungsverlegung im Bereich der Schalthausstraße zwischen dem Umspannwerk und dem Ortsgebiet von Theiß verlegt werden soll, wurde mit Netz NÖ Kontakt aufgenommen.

Bei der Besprechung mit Netz NÖ wurde festgestellt, dass sich durch eine gemeinsame Verlegung von Gas-, Strom- und Wasserleitungen einmalige Synergien ergeben würden, die seitens der Gemeinde genutzt werden sollten, um ein Wasserleitungsprojekt realisieren zu können. Netz NÖ wäre daher bereit, das bereits beauftragte Gasleitungsprojekt auf das nächste Jahr zu verschieben, sofern die Gemeinde einen Beschluss über die gleichzeitige Mitverlegung einer Wasserleitung fasst.

Darüber hinaus ist Netz NÖ bereit, die Verlegung der 20-kV-Stromleitung zwischen dem Umspannwerk und Theiß vorzuziehen und bereits heuer auszuführen, wenn sich die Gemeinde ebenfalls an der Leitungsverlegung beteiligt. Die gemeinsame Verlegung der Wasser- und Stromleitung könnte dabei im Pflugverfahren erfolgen, womit die Kosten gegenüber einer üblichen Bauweise in offener Künette deutlich reduziert werden.

Der BGM schlägt daher vor, dass der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage in den Katastralgemeinden Theiß und Altweidling fassen soll, wobei die beauftragte Machbarkeitsstudie für alle bisher noch nicht versorgten Katastralgemeinden weiterhin aufrecht bleiben soll.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass aufgrund der bei einer gemeinsamen Leitungsverlegung mit Netz NÖ GmbH zu erzielenden Kostenvorteile eine

Wasserversorgungsanlage in den Katastralgemeinden Theiß und Altweidling errichtet wird, wobei die beauftragte Machbarkeitsstudie für alle bisher noch nicht versorgten Katastralgemeinden weiterhin aufrecht bleiben soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 6: Aufstellung Geldausgabeautomat im Gemeindeamt

Die Kremser Bank und Sparkassen AG hat den Anfang Dezember 2020 versuchten Raub und die damit einhergegangene Beschädigung des Geldausgabeautomaten im Eingangsbereich des Gemeindeamtes zum Anlass genommen, den Betrieb desselben einzustellen und daher die Vereinbarung vom 10.05.2019 gekündigt. Daraufhin wurde mit mehreren Betreibern und Anbietern von Geldausgabeautomaten Kontakt aufgenommen, welche der Gemeinde folgende Angebote unterbreitet haben:

1. Euronet 360 Finance Limited

- mindestens 3000 Behebungen pro Monat
- € 7.920,00/Jahr (inkl. MwSt) bei mind. 700 Behebungen pro Monat
- € 5.040,00/Jahr (inkl. MwSt) bei mind. 350 Behebungen pro Monat mit Transaktionsgebühr von € 1,95/Abhebung für den Kunden

2. First Data Austria GmbH

- mindestens 2500 Behebungen pro Monat
- € 0,50 pro fehlender Behebung auf die Mindestanzahl (keine UST-Verrechnung)

3. PSA Payment Service Austria GmbH

- mindestens 3000 Behebungen pro Monat
- € 0,4566 (inkl. MwSt) pro fehlender Behebung auf die Mindestanzahl

Die durchschnittlichen Transaktionszahlen der letzten 5 Jahre liegen bei ca. 800 Behebungen pro Monat. Die Kosten der Gemeinde wären daher bei der First Data rund € 10.200,00 und bei der PSA rund € 12.000,00 pro Jahr.

Diese Aufwendungen stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Bevölkerung, weshalb der Gemeindevorstand vorgeschlagen hat, keines der Angebote anzunehmen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die derzeit vorliegenden Angebote über die Aufstellung und den Betrieb eines Geldausgabeautomaten am Gemeindeamt aus Kostengründen abgelehnt werden. Dessen ungeachtet soll aber weiterhin versucht werden, einen Anbieter zu günstigeren Konditionen zu finden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: Tillich, Mahrer, Sonnleitner

dafür: 15 Gemeinderatsmitglieder

TOP 7: Vereinbarung über Grundabtretung in Theiß, Augasse

Bereits im Jahr 2018 gab es Verhandlungen mit Josef Kolm über eine Abtretung von Grundstücksteilflächen seiner Liegenschaft Theiß, Obere Hauptstraße 7, zur teilweisen Verbreiterung der Gemeindestraße „Augasse“ in Theiß.

Nunmehr beabsichtigt Kolm eine Grenzänderung zwischen seinen Grundstücken Nr. .48 und 54 herbeizuführen. Dies wurde zum Anlass genommen, die von der Gemeinde gewünschte Grundabtretung entlang der Augasse erneut zur Sprache zu bringen. Im Zuge einer Besprechung mit Josef Kolm konnte daraufhin folgende Vereinbarung getroffen werden:

1. *Zwischen den Vertragsparteien wird vereinbart, dass im Zuge der nunmehr vorgesehenen Grenzänderung bei den Grundstücken Nr. .48 und 54, KG Theiß, auch die im Teilungsentwurf vom 22.03.2018 vorgesehene Grundabtretung an das öffentliche Gut in den Plan mit aufgenommen und im Grundbuch vollzogen werden soll, wobei die endgültige Grenzziehung im Bereich des Gebäudealtbestandes noch abschließend an Ort und Stelle festgelegt wird.*
2. *Die unter Punkt 1. beschriebene Grundabtretung an das öffentliche Gut erfolgt kostenlos, wobei die an das öffentliche Gut abgetretene Grundfläche bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Gemeinde vom Josef Kolm weiterhin im bisherigen Umfang unentgeltlich genutzt werden kann.*
3. *Im Gegenzug verpflichtet sich die Gemeinde folgende Leistungen zu erbringen bzw. folgende Kosten zu übernehmen.*
 - 3.1. *Übernahme der Kosten für die Vermessung und Verbücherung des Teilungs- und Grundabtretungsplans.*
 - 3.2. *Abtrag und Entsorgung des bestehenden Einfriedungszaunes samt Fundamentsockel, sowie Rodung und Entsorgung der bestehenden Thujenhecke auf dem Abtretungstreifen durch und auf Kosten der Gemeinde.*
 - 3.3. *Neuerrichtung eines Einfriedungszaunes in Form eines Fundamentsockels mit aufgesetztem Maschendrahtzaun auf die gesamte Länge des derzeit bestehenden Fundamentsockels entlang der Grundgrenze zum angrenzenden öffentlichen Gut der Augasse durch und auf Kosten der Gemeinde. Eine eventuelle Einfriedung des restlichen, südlich anschließenden Teils des Grundstück Nr. 54 erfolgt auf Kosten des Grundeigentümers.*
 - 3.4. *Herstellung eines zusätzlichen Schmutzwasserkanal-Hausanschlusses für das Grundstück Nr. .48 im Bereich des derzeit bestehenden Kanalschachtes mit der Bezeichnung TH-A49 durch und auf Kosten der Gemeinde. Voraussetzung für die Herstellung des Hausanschlusses ist das Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung zum Neubau eines Wohnhauses auf dem im Grünland gelegenen Teil des Gst.Nr. .48. Wie im NÖ Kanalgesetz vorgesehen wird dieser Hausanschluss nur auf öffentlichem Gut bis zur Grundstücksgrenze hergestellt, die weitere Anschlussleitung auf Privatgrund ist vom Grundeigentümer selbst und auf seine Kosten herzustellen.*

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung mit Josef Kolm betreffend die freiwillige Abtretung von Grundstücksteilflächen an das öffentliche Gut in Theiß, Augasse, zugestimmt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: Tillich, Mahrer, Sonnleitner, Schill, Schönanger

dafür: 13 Gemeinderatsmitglieder

TOP 8: Verlängerung Wiederkaufsrecht bei EZ 827, KG Brunn im Felde

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.03.2016 wurde das Gst.Nr. 157/5, KG Brunn im Felde, an Herrn Ciprian-Christian Burlacu verkauft, wobei sich die Käufer vertraglich verpflichtet haben, innerhalb von 5 Jahren ab Vertragsunterfertigung, spätestens jedoch am 31.05.2021, mit der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück zu beginnen. Diese Verpflichtung wurde mit einem Wiederkaufsrecht zugunsten der Gemeinde verbunden und bei der EZ 827 im Grundbuch eingetragen. Im Hinblick auf den bevorstehenden Fristablauf hat der Grundeigentümer nun um Verschiebung (Verlängerung) der Frist für den Baubeginn um 2 Jahre ersucht. Vom Notariat Dr. Gerhard Muckenhuber wurde dazu ein entsprechender Nachtrag zum Kaufvertrag vom 04.07.2016 vorgelegt, der vom Grundeigentümer bereits unterfertigt wurde.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Ersuchen des Herrn Ciprian-Christian Burlacu stattgeben und die Frist für den Baubeginn eines Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. 157/5, KG Brunn im Felde, sowie das bei der EZ 827 eingetragene Wiederkaufsrecht um zwei Jahre verlängern.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 9: Dienstbarkeitsvertrag über Trafostation Theiß, Obstgasse

Die Netz NÖ GmbH (vormals EVN) beabsichtigt, die bestehende Trafostation Theiß „Ost“, auf dem Grundstück Nr. 132/5 im Kreuzungsbereich Obstgasse - Ludwig Brucknerstraße, durch eine neue Station zu ersetzen. Die Erneuerung ist zur Netzverstärkung im Ortsgebiet von Theiß erforderlich.

Nachdem über die derzeit bestehende Anlage kein Vertrag zwischen dem Betreiber und der Gemeinde vorliegt, hat die Netz NÖ GmbH um Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages über die neu zu errichtende Trafostation ersucht und einen entsprechenden Vertragstext zur Genehmigung und Unterfertigung vorgelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH betreffend die Errichtung einer Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen auf dem Gst.Nr. 132/5, der EZ 562 im Grundbuch 12136 Theiß, die Genehmigung erteilt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 10: Benutzungsvereinbarung über Jugendtreff Theiß

Über die in Theiß errichtete Jugendtreff-Containeranlage soll mit dem Verein Landjugend Gedersdorf eine Benutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. Mit dieser Vereinbarung sollen die Bedingungen der Benutzung des Gebäudes, sowie des umliegenden Geländes festgelegt werden. Die Bedingungen entsprechen in etwa jenen, wie sie auch mit der Jugendgemeinschaft Gedersdorf über deren Jugendheim abgeschlossen wurden. Die Vereinbarung lautet wie folgt:

„I.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die kostenlose Überlassung der im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gedersdorf als „Bauland-Sondergebiet Jugendtreff“ ausgewiesenen Grundfläche in Theiß, Bauhofweg 1, Grundstück Nr. 447/1, KG Theiß, samt der darauf neu errichteten Containeranlage an den Verein Landjugend Gedersdorf.

Zweck der Grundstücks- und Gebäudeüberlassung ist die ausschließliche Nutzung derselben als Jugendtreff und Vereinslokal.

Diese Vereinbarung wird mit Beginn des Jahres 2021 und auf eine Dauer von 5 Jahren abgeschlossen, sie endet somit am 31. Dezember 2025.

Frühestens 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarung kann eine Verlängerung vereinbart werden, wobei die Bedingungen der Benutzung in jede Richtung geändert und neu festgelegt werden können.

II.

Diese Vereinbarung kann von der Gemeinde jederzeit und unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, wenn

(1) der überlassene Grundstücksteil und/oder das überlassene Objekt nicht ordnungsgemäß instandgehalten und derart vernachlässigt werden, dass dauerhafte Schäden am Grundstück oder am Objekt bereits aufgetreten sind oder nicht ausgeschlossen werden können, oder

(2) das Verhalten der Benutzer wiederholt Anlass für massive und berechtigte Beschwerden durch Anrainer oder seitens der Ortsbevölkerung ist und entsprechend Ermahnungen seitens der Gemeinde fruchtlos bleiben.

Bei besonders grobem Vergehen kann die Frist von der Gemeinde bis auf jene Zeit verkürzt werden, die notwendig ist, um das Objekt ordnungsgemäß zu räumen. Ob Beschwerden Grund für eine Kündigung dieser Vereinbarung sind, ist zum gegebenen Zeitpunkt zwischen der Landjugend und der Gemeinde zu klären.

III.

Die Jugendgemeinschaft treffen folgende Verpflichtungen:

a) Die für das Gebäude anfallenden Kosten der Abfallbeseitigung, für die Versorgung mit elektrischer Energie und die Gebäudeversicherung sind der Gemeinde in voller Höhe zu ersetzen. Die auf die Liegenschaft entfallende Kanalgebühr und die Grundsteuer trägt weiterhin zur Gänze die Gemeinde.

b) *Das Gebäude sowie das von der Landjugend genutzte umgebende Gelände sind laufend zu pflegen, zu reinigen und in einem ortsbildgerechten Zustand zu erhalten. Die durch normale Abnutzung am und im Gebäude erforderlichen laufenden Instandhaltungsmaßnahmen sind durch die Landjugend vorzunehmen und zu finanzieren.*

IV.

Über jegliche Abänderungen am Gebäude und am umgebenden Gelände ist vorher das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen ist.

Für sämtliche Investitionen in das überlassene Grundstück und Gebäude gebührt im Fall einer vorzeitigen Kündigung durch die Gemeinde, sowie bei Ablauf der Vereinbarung keine Ablöse.“ Seitens der Landjugend Gedersdorf wurde die Vereinbarung akzeptiert und unterschrieben.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der vorliegenden Vereinbarung mit der Landjugend Gedersdorf betreffend die Überlassung der neu errichteten Containeranlage in Theiß, Bauhofweg 1, samt umliegendem Gelände zur Nutzung als Jugendtreff, die Genehmigung erteilen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 11: Energieliefervereinbarung Strom 2021-2025

Die mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG am 29.09.2017 abgeschlossene Energieliefervereinbarung – Strom endet mit 31.10.2021. Derzeit werden insgesamt 43 Anlagen mit einem Jahresverbrauch von rund 190.000 kWh mit elektrischer Energie versorgt.

Nunmehr wurde von der EVN eine neue Vereinbarung vorgelegt. Die neue Vereinbarung ist sowohl was das Stromprodukt („Universal Float Natur“) betrifft, als auch von den Konditionen her ident mit der bisherigen. Die Laufzeit beträgt wiederum 4 Jahre (01.11.2021–31.10.2025). Der aktuelle Netto-Energiepreis für das Jahr 2021 beträgt € 0,0549/kWh. Dieser wird jährlich anhand eines Indexwertes der Europäischen Energie Börse (EEX) angepasst. Die Preisanpassung erfolgt jeweils zum 1. Jänner.

Zum Vergleich wurde ein weiteres Angebot von der oekostrom GmbH eingeholt. Dieses sieht ebenfalls ein Stromprodukt aus 100 % erneuerbarer Energie vor. Der Netto-Energiepreis beträgt € 0,0599/kWh. Dieser Energiepreis ist fix über die gesamte Laufzeit (01.11.2021–31.10.2025).

Im Übrigen hat der Gemeindevorstand festgestellt, dass die Vorteile, die der Gemeinde aus der Nutzung der von der EVN zur Verfügung gestellten Einrichtungen erwachsen, eventuell zu erzielende Preisvorteile anderer Stromanbieter bei weitem überwiegen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass mit der EVN Energievertrieb GmbH. & Co KG die vorliegende Vereinbarung über die Lieferung von elektrischer Energie für alle Anlagen der Gemeinde Gedersdorf über den Zeitraum vom 01.11.2021 – 31.10.2025 abgeschlossen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 12: LEADER-Region Kamptal 2021-2027, Teilnahme

Die LEADER-Förderperiode 2014-2020 ist im Auslaufen, ab Mitte 2021 kann bereits auf Fördermittel der kommenden Förderperiode 2021-2027 zugegriffen werden. Damit diese aber tatsächlich erlangt werden können, muss sich die Region erneut als LEADER-Region bewerben und dafür Regionsstrategie erarbeiten. Für die Bewerbung als LEADER-Region hat jede teilnehmende Gemeinde einen Gemeinderatsbeschluss zu fassen, der bis spätestens Mai 2021 benötigt wird. Hierfür wurde von der LEADER-Region Kamptal folgende Beschlussvorlage vorgelegt:

- 1. Durch diesen Gemeinderatsbeschluss wird der jeweiligen Gemeinde, deren Vereine, Unternehmen, Landwirte und GemeindegliederInnen der Zugang zu LEADER-Förderungen ermöglicht.*
- 2. Die Projekte müssen der gültigen Strategie der LEADER-Region Kamptal und den rechtlichen und organisatorischen Vorgaben für das Programm entsprechen. Die Strategie wird gemeinsam mit den Gemeinden, regionalen Stakeholdern und der Bevölkerung erarbeitet und von der Generalversammlung beschlossen.*
- 3. Es ist vorgesehen, dass auch andere Förderprogramme und Fonds der europäischen Union (derzeit ELER, ESF, EFRE und EMFF) und andere verfügbare, regionale Entwicklungsinitiativen als zusätzliche Fördermöglichkeit in Betracht gezogen und genutzt werden sollen. Abhängig davon, welche Förderthemen in diesen Programmen vorgesehen sind.*
- 4. Die regionale Entwicklung wird sich vorrangig auf die Schwerpunkte Wertschöpfung, Erhaltung der Natur und regionalen Kultur, Klima und Umwelt, Bildung, Gemeinwohl und Soziales sowie Digitalisierung, Smart Village und Kooperationen erstrecken.*
- 5. Die Grundlage zur Finanzierung der Regionalentwicklungstätigkeit und zur Aufbringung von Eigenmitteln ist, wie bisher, ein Mitgliedsbeitrag je Einwohner, welcher laut Statut von der Generalversammlung festgelegt wird (derzeit € 1,20 je Einwohner und Jahr). Eine Indexanpassung erfolgt jährlich auf Basis der Statistik des Landes NÖ. In der Generalversammlung 2022 wird diskutiert, ob sich der Jahresbeitrag verändert.*
- 6. Der Gemeinderatsbeschluss hat Gültigkeit bis 31.12.2030: die Förderperiode läuft von 2021 – 2027, anschließend ist eine 3-jährige Übergangsphase vorgesehen, in der weiterhin Projekte umgesetzt und abgerechnet werden können. Da sich ev. die Gebietskulisse, der Name der LEADER-Region und der Mitgliedsbeitrag geringfügig ändern werden, muss eventuell nochmals 2022 / 2023 ein Gemeinderatsbeschluss herbeigeführt werden.*

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die Gemeinde in der neuen Förderperiode 2021-2027 wieder am LEADER-Programm teilnimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 13: Berichte des Bürgermeisters

Der BGM berichtet dem Gemeinderat über folgende Angelegenheiten:

➤ S5-Brückensanierung

Seitens der ASFINAG wurden die Bauarbeiten zur Sanierung der S5-Brücken Altweidling, Stratzdorf und Grunddorf begonnen. Dazu hat Herr Ing. Karl Zeilinger von der ASFINAG mitgeteilt, dass der Randbalken bei der Altweidinger Brücke in Abänderung zum ursprünglichen Projekt um 1,0 m verschmälert wird, wodurch mehr Platz für Radfahrer und Fußgänger zur Verfügung steht.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:18 Uhr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 06.05.2021 genehmigt.

Unterschriften:

Brandl, eh.

Bürgermeister:

Löffler, eh.

für die ÖVP

Nessl, eh.

Schriftführer

Tillich, eh.

für die SPÖ

Schönanger, eh.

für die FPÖ